

schen Wissenschaft und Praxis (Beispiel: als Verwaltungsrichter im Nebenamt wirkende Hochschullehrer) seit den bundesrepublikanischen Anfangsjahren wirklich im Abnehmen begriffen? In welchen Rechtsgebieten „tummelt“ sich die Wissenschaft publizistisch schwerpunktmäßig? Welche Rechtsgebiete lässt sie eher außen vor? Und: Welche Rele-

vanz haben diese jeweiligen Rechtsgebiete für die juristische Praxis?

Das sei in diesem Rahmen nur angedeutet – die oben stehenden Aufzählungen sind freilich auch nicht abschließend. Sie verdeutlichen aber die wissenschaftliche Fruchtbarkeit des Forschungsfeldes.

Professor Dr. Bernd Mertens, Erlangen*

„Spitzenjurist“ im Nationalsozialismus (in Verwaltung, Justiz und Wissenschaft) – das Beispiel Martin Jonas**

Martin Jonas war in der NS-Zeit als leitender Ministerialbeamter im Reichsjustizministerium, Senatspräsident am Reichsgericht und Herausgeber des führenden ZPO-Kommentars tätig. Sein Wirken in allen Bereichen veranschaulicht beispielhaft, wie auch diejenigen „Spitzenjuristen“, die nicht in den allerhöchsten Ämtern waren oder als besonders fanatische Eiferer bekannt geworden sind, die Ideologie der Nationalsozialisten im Recht umgesetzt und befördert haben.

I. Einleitung

Die meisten deutschen Juristen kennen den im Verlag Mohr Siebeck erscheinenden Großkommentar zur Zivilprozessordnung unter dem Namen „Stein/Jonas“, der mittlerweile in 23 Auflagen vorliegt. Der Kommentar erschien in der ersten Auflage bereits 1879, dem Jahr als die bis heute geltende Zivilprozessordnung als Teil der sogenannten Reichsjustizgesetze in Kraft trat. Begründet wurde der Kommentar von Ludwig Gaupp, einem profilierten Richter und national-liberalen Reichstagsabgeordneten, der als Mitglied der Justizkommission im Reichstag unmittelbar an den Beratungen zu den Reichsjustizgesetzen beteiligt war. Seit der 3. Auflage (1897) trat Friedrich Stein als weiterer Herausgeber und Bearbeiter des Kommentars hinzu, seit der 10. Auflage 1911 auch Martin Jonas, der den Kommentar nach dem Tode Steins seit 1925 zunächst alleine herausgab, zuletzt in der 16. Auflage 1938/39 unter Mitwirkung von Rudolf Pohle. Seit der Nachkriegszeit trägt der Kommentar den Kurztitel „Stein/Jonas“. ¹ Jonas, der in der NS-Zeit zunächst als leitender Ministerialbeamter im Reichsjustizministerium, später als Senatspräsident am Reichsgericht und als Herausgeber des führenden ZPO-Kommentars zu den einflussreichen Juristen zählte, ist heute weitgehend unbekannt. Verlag und Herausgeber haben sich nunmehr entschlossen, mit der in Kürze beginnenden 24. Auflage den Kommentar in „Stein“ umzubenennen. Dieser Entscheidung liegt eine eingehende Auseinandersetzung mit der Person Martin Jonas, seiner politischen Einstellung und seinem Verhalten in der NS-Zeit zugrunde.

II. Kurzbiographie

Martin Jonas² wurde am 8. November 1884 in Stettin als Sohn eines Gymnasiallehrers geboren und war evangelischer Konfession. Er studierte 1903 bis 1906 an den Universitäten Lausanne, Berlin und Halle und bestand 1906 die Erste Juristische Staatsprüfung mit „Auszeichnung“. Anschließend promovierte er 1907 an der Universität Halle über ein zivilprozessuales Thema als Schüler von Friedrich Stein.³ 1912 absolvierte er die Zweite Juristische Staatsprüfung mit „gut“. Danach war er zunächst als „Hilfsarbeiter“ im Justizministerium tätig, ab 1914 als Amtsrichter in Halle/Saale, ab 1919 als Richter am Landgericht Berlin III. Im Ersten Weltkrieg war er Bataillonsführer im Rang eines Oberleutnants der Reserve. Jonas war seit 1918 verheiratet und hatte zwei 1922 und 1924 geborene Kinder.

Von 1920 bis 1938 war er im Reichsjustizministerium beschäftigt, zunächst wieder als „Hilfsarbeiter“, seit 1923 als Oberregierungsrat und seit 1924 als Ministerialrat. 1938 wurde Jonas auf Vorschlag des Staatssekretärs im Justizministerium Franz Schlegelberger zum Präsidenten des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts ernannt (Dienstantritt am 1. Juli 1938), dem er bis zu seinem Tode vorstand. Eine Mitgliedschaft in der NSDAP beantragte er am 25. September 1939; sie wurde zum 1. Januar 1940 vollzogen.⁴ Jonas verübte am 14. April 1945 in seinem Leipziger Dienstzimmer Selbstmord. Die Motive für den Selbstmord ließen sich nicht ermitteln, doch sprechen Zeitpunkt (vier Tage vor dem Einmarsch der Amerikaner in Leipzig) und Ort des Selbstmords (Dienstzimmer) dafür, dass es, wie auch beim Reichsgerichtspräsidenten Bumke, der sechs Tage nach Jonas Selbstmord verübte, keine rein privaten Gründe waren.

III. Tätigkeit im Reichsjustizministerium

Jonas war im Reichsjustizministerium in der Abteilung für bürgerliches Recht und bürgerliche Rechtspflege tätig und

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

** Der Beitrag beruht auf einem Gutachten, das der Autor für den Verlag Mohr Siebeck erstellt hat.

¹ Kritisch zu der Benennung *Godau-Schüttke*, Der Bundesgerichtshof – Justiz in Deutschland, 2005, S. 78 f.

² Die biographischen Angaben beruhen auf den Personalakten von Martin Jonas aus dem Reichsjustizministerium und dem Reichsgericht im Bundesarchiv in Berlin (R 3001/62130, R 3001/62131 und R 3002/1278) und den Angaben zu seinem Lebenslauf in seiner Dissertation (vgl. Fn. 3); knappe Angaben u. a. auch bei *Kaul*, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV (einziger) 1933–1945, 1971, S. 306.

³ *Jonas*, Die Konkursfeststellung in ihrer prozessualen Durchführung, 1907.

⁴ NSDAP-Zentralkartei, Mitgliedsnummer 7934784, Bundesarchiv R 9361-VIII.

dort insbesondere mit Reformen des Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrechts, der anwaltlichen und nicht-anwaltlichen Rechtsberatung und dem Notariatswesen befasst. Leiter der Abteilung war von 1931 bis Ende 1942 der parteilose und politisch gemäßigte Ministerialdirektor Erich Volkmar, der – ebenso wie Martin Jonas und die meisten anderen höheren Beamten des Reichsjustizministeriums – auch nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Amt blieb.⁵ Auch der seit 1932 amtierende und politisch gemäßigte Reichsjustizminister Franz Gürtner behielt nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten und bis zu seinem Tod 1941 sein Amt. Als der deutlich radikalere Georg Thierack 1942 das Amt des Reichsjustizministers übernahm und in der Folgezeit wichtige Posten im Ministerium mit überzeugten Nationalsozialisten besetzte, war Jonas bereits seit einigen Jahren zum Reichsgericht gewechselt.⁶

1. Reform des Zivilprozessrechts

Bereits 1922 war vom damaligen Justizminister Radbruch eine Kommission für eine umfassende Reform der Zivilprozessordnung eingesetzt worden, zu deren Mitgliedern auch Martin Jonas und Friedrich Stein gehörten.⁷ Teile des Reformprogramms wurden 1924 unter Erich Emminger, Nachfolger Radbruchs als Reichsjustizminister, umgesetzt.⁸ Sie zielten unter anderem auf eine Beseitigung der Parteiherrschaft über Fristen und Termine im Zivilprozess, eine Beschleunigung des Verfahrens und die Einschränkung neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz. Schon damals ging es darum, die „aus einem liberalen Zeitalter“ stammende Prozessordnung, die auf dem „Grundgedanken des freien Spiels der Kräfte im Kampfe ums Recht“ beruhe, durch eine stärker „fürsorgende Tätigkeit“ des Richters im Zivilprozess zu reformieren.⁹

Seit 1934 befasste sich auch ein Ausschuss der von den Nationalsozialisten gegründeten Akademie für Deutsches Recht, die der wissenschaftlichen Beratung des Gesetzgebers bei der Neugestaltung der Rechtsordnung diene, mit einer Reform des Zivilprozessrechts und der Gerichtsverfassung.¹⁰ Jonas war wiederum Mitglied dieses Ausschusses und setzte sich im Rahmen der Ausschussberatungen wie auch in einem Aufsatz in einer vielgelesenen juristischen Fachzeitschrift¹¹ insbesondere für eine Einschränkung (aber nicht gänzliche Abschaffung) der den Zivilprozess bislang beherrschenden

sogenannten Verhandlungsmaxime ein, wonach das Gericht grundsätzlich an das Tatsachenvorbringen der Prozessparteien und die von ihnen angebotenen Beweismittel gebunden ist und den Sachverhalt (anders als im Strafprozess) nicht von Amts wegen ermittelt.¹² Jonas konnte sich mit dieser Position, die im Einklang mit nationalsozialistischen Forderungen nach einer stärkeren Einflussnahme des Staates und öffentlicher Interessen im Zivilprozess stand, in den Ausschussberatungen aber zunächst nicht durchsetzen.¹³

Nach dem Amtsantritt des fanatischen Nationalsozialisten Thierack als Justizminister 1942 verschärften sich auch die Reformdiskussionen in der Akademie für Deutsches Recht. Jonas wurde Mitglied eines 1943 neu eingerichteten Sonderausschusses für „Wahrheitsforschung im Streitverfahren“, der – auf der Linie von Jonas' bereits früher geäußerten Vorschlägen – eine stärkere Stellung des Richters im Zivilprozess forderte.¹⁴ In Konsequenz einer künftig stärkeren Amtsermittlungsbefugnis des erstinstanzlichen Richters schlug Jonas zudem vor, die zweite Tatsacheninstanz im Rahmen des Gerichtsaufbaus abzuschaffen.¹⁵ Dieser Vorschlag, den Jonas bereits 1941 in einem auf breite Resonanz gestoßenen Aufsatz in einer Fachzeitschrift vorgebracht hatte,¹⁶ war auch in dem Justizreformprogramm enthalten, das der neue Justizminister Thierack und sein Staatssekretär Rothenberger propagierten.¹⁷ Eine Mehrheit im Ausschuss befürwortete zudem eine generelle Regelung, die den Richter ermächtigen und sogar verpflichten sollte, bei seiner Entscheidung von gesetzlichen Vorgaben abzuweichen, wenn die Anwendung des Gesetzes mit dem „gesunden Volksempfinden“ in grobem Widerspruch stünde. In den Ausschussberatungen wurde dabei ausdrücklich klargestellt, dass mit dem „gesunden Volksempfinden“ (einem in der nationalsozialistischen Gesetzgebung beliebten ideologielastigen Begriff) das nationalsozialistische Rechtsdenken gemeint sei.¹⁸ Damit wäre die Bindung des Richters an die bestehenden Gesetze explizit eingeschränkt worden zugunsten einer ideologiegeleiteten Rechtsprechung nach Maßgabe des nationalsozialistisch verstandenen „Volksempfindens“. Ob Jonas zu der Mehrheit im Ausschuss gehörte, die diese Regelung befürwortete, lässt sich nicht mit Sicherheit klären, ist aber wahrscheinlich.¹⁹ Jedenfalls wurde auf der Grundlage der Ausschussempfehlungen ein Referentenentwurf im Reichsjustizministerium erarbeitet, dieser jedoch vom Gesetzgeber nicht in Kraft gesetzt, und auch die Ausschussarbeiten wur-

5 Zur Personalpolitik im Reichsjustizministerium vor und nach 1933 siehe *Gruchmann*, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, 3. Aufl. 2001, S. 241 ff.; zur Geschäftsverteilung im Ministerium und dem Aufgabengebiet von Jonas siehe ebenda, S. 1162. Volkmar wurde 1943 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.

6 Zu Thierack und den organisatorischen und personellen Veränderungen im Reichsjustizministerium nach seinem Amtsantritt siehe *Schädler*, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945), 2009, S. 69 ff., 125 ff.

7 Die Protokolle der Kommissionsberatungen sind ediert von *Schubert* (Hrsg.), *Zivilprozessreform in der Weimarer Zeit*, 2005, S. 290 ff.

8 Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924, RGBl. I 1924, S. 135 ff.

9 Begrüßungsansprache des damaligen Reichsjustizministers *Radbruch* zum Beginn der Kommissionsberatungen am 26. 10. 1922, in: *Schubert* (Fn. 7), S. 290 f.

10 Die Protokolle und Referate des Ausschusses sind ediert von *Schubert* (Hrsg.), *Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse*, Bd 6: *Zivilprozess und Gerichtsverfassung*, 1997.

11 *Jonas* *Deutsches Recht* 1941, 1697 ff. Die Zeitschrift „Deutsches Recht“ wurde vom Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund herausgegeben, der „gleichgeschalteten“ Standesorganisation der Juristen in der NS-Zeit.

12 Vgl. insbesondere das Protokoll der Ausschusssitzung vom 6. 12. 1941 mit einer Kontroverse zwischen dem Ausschussvorsitzenden Volkmar, der an der Verhandlungsmaxime in der bisherigen Form im Wesentlichen festhalten wollte, und Jonas in dieser Frage, in: *Schubert* (Fn. 10), S. 318 ff.

13 Vgl. das Protokoll der Ausschusssitzungen vom 19. bis 21. 11. 1942, an denen Jonas nicht teilnahm, wonach dem Gesetzgeber nur geringfügige Modifikationen der Verhandlungsmaxime empfohlen wurden, insbesondere bei der Ermittlung von Umständen, deren Nichtberücksichtigung dem öffentlichen Interesse entgegenstände, in: *Schubert* (Fn. 10), S. 370 f.

14 Die Sitzungsberichte und Referate dieses Sonderausschusses sind ediert in *Schubert* (Fn. 10), S. 373 ff.

15 Referat von Martin Jonas zur Gestaltung der Rechtsmittel vom 9. 4. 1943, in: *Schubert* (Fn. 10), S. 432 ff.

16 *Jonas* *Deutsches Recht* 1941, 1329 ff.

17 Vgl. *Schädler* (Fn. 6), S. 242.

18 Sitzungsbericht vom 6. bis 8. Mai 1943, in: *Schubert* (Fn. 10), S. 427.

19 Die fragliche Generalklausel wurde in den Ausschusssitzungen im März und Mai 1943 behandelt. Während Jonas bei den März-sitzungen verhindert war, war er bei den Maisesitzungen anwesend. Die Sitzungsprotokolle führen zwar nicht an, wer von den Ausschussmitgliedern zu der die Generalklausel befürwortenden Mehrheit gehörte. Doch werden von den Ausschussmitgliedern Pagenstecher und Fischer ausdrücklich Bedenken gegen eine derartige Regelung angeführt, wohingegen die anderen Ausschussmitglieder einschließlich Jonas offenbar keine Bedenken äußerten.

den nach 1943 infolge der kriegsbedingten Rahmenbedingungen nicht fortgeführt.²⁰

2. Reform der Rechtsberatung

Jonas war als Ministerialrat im Reichsjustizministerium für die Ausarbeitung der Entwürfe zum Gesetz „zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“ vom 13. Dezember 1935 (im Folgenden: Rechtsberatungsgesetz) und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung zuständig.²¹ Außerdem verfasste er bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes hierzu einen Kommentar.²² Das Rechtsberatungsgesetz führte erstmals eine generelle Erlaubnispflicht für die geschäftsmäßige nichtanwaltliche Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ein. Nach der – von Jonas verfassten – Gesetzesbegründung für die Kabinettsvorlage bestand die primäre Zielsetzung in der Bekämpfung von Mißbräuchen bei der Rechtsberatung durch sogenannte Rechtskonsulenten, die über keine anwaltliche Zulassung, oftmals auch nicht über eine hinreichende juristische Ausbildung verfügten. Durch die Konzessionspflicht sollten demnach einerseits die in Rechtsangelegenheiten Ratsuchenden vor „Winkelkonsulenten“ ohne hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit geschützt werden, andererseits der Rechtsanwaltsstand vor unqualifizierter wirtschaftlicher Konkurrenz.²³

Überlegungen zur stärkeren Regulierung des nichtanwaltlichen Rechtsberatungsmarktes bestanden tatsächlich schon in der Weimarer Republik und gingen primär von Standesvertretern der Rechtsanwälte aus, die in den nichtanwaltlichen Rechtsberatern unliebsame Konkurrenz sahen.²⁴ Nach 1933 kam aber als zusätzliche Überlegung hinzu, über die Einführung einer Erlaubnispflicht auch die nichtanwaltlichen Rechtsberater einer Kontrolle und Auslese nach ideologischen und rassistischen Kriterien zu unterwerfen, ohne dass dies in der offiziellen Gesetzesbegründung angesprochen wurde.²⁵ Das Rechtsberatungsgesetz von 1935 ergänzte insoweit das nationalsozialistische Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von 1933, das Personen, die „nicht arischer Abstammung“ waren oder sich „im kommunistischen Sinne betätigt“ hatten, mit einigen Ausnahmen vom Anwaltsberuf ausschloss.²⁶ Jüdischen Juristen, die auf Grundlage des Gesetzes von 1933 ihre Anwaltszulassung verloren hatten oder erst gar nicht mehr zugelassen wurden

und nunmehr als „Rechtskonsulenten“ tätig waren, wurde durch das Rechtsberatungsgesetz von 1935 auch die Möglichkeit der nichtanwaltlichen Rechtsberatung genommen und damit endgültig die Existenzgrundlage entzogen. Diese Stoßrichtung kam zwar im Gesetz selbst und in seiner amtlichen Begründung nicht zum Ausdruck, ergab sich aber eindeutig aus der Ausführungsverordnung zu dem Rechtsberatungsgesetz, die in § 5 anordnete: „Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.“²⁷

Diese eher versteckt in der Ausführungsverordnung getroffene antisemitische Regelung ging nicht auf eine eigene Initiative des Justizministeriums oder auf Jonas persönlich zurück, sondern wiederum auf Initiativen aus der Rechtsanwaltschaft. Bereits im Juli 1933 hatte der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer beim Reichsjustizministerium einen konkreten Gesetzesvorschlag eingereicht, der „Personen ohne deutsche Abstammung“ und solche, denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entzogen wurde, auch von der nichtanwaltlichen Rechtsberatung ausschloss.²⁸ Im Frühjahr 1935 unternahm die Reichsrechtsanwaltskammer einen weiteren Vorstoß zur Regulierung der nichtanwaltlichen Rechtsberatung, in dessen Verlauf es auch zu einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern des Reichsjustizministeriums kam, an der von Seiten des Ministeriums Jonas und der Abteilungsleiter Volkmar teilnahmen.²⁹ Im weiteren Verlauf kam es dann zur Ausarbeitung eines ersten Entwurfs des Rechtsberatungsgesetzes und später auch der Ausführungsverordnung durch Jonas. Dabei war zunächst vorgesehen, Juden nicht generell von der nichtanwaltlichen Rechtsberatung auszuschließen, sondern diese durch eine Erlaubnispflicht nur zahlenmäßig zu begrenzen.³⁰ Erst nach einer weiteren Besprechung mit Vertretern anderer Ministerien und der Reichsrechtsanwaltschaft wurde der Entwurf der Ausführungsverordnung von Jonas im Oktober 1933 dahingehend geändert, dass Juden generell von der Erlaubnis zur nichtanwaltlichen Rechtsberatung ausgeschlossen wurden.³¹ Kurz zuvor waren im September 1935 vom Reichstag die berüchtigten antisemitischen „Nürnberger Gesetze“ erlassen worden, die in die Zuständigkeit des Reichsinnenministeriums fielen und an deren Entstehung Jonas nicht beteiligt war.³² In seinem Kommentar zum Rechtsberatungsgesetz erläuterte Jonas jedoch, dass der Begriff des „Juden“ in dem Sinne zu verstehen sei, wie er wenige Wochen vor Erlass des Rechtsberatungsgesetzes in der ersten Ausführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz definiert worden war.³³ Jonas ergänzte in seiner Kommentierung, dass Juden auch nicht als Angestellte in einem mit einer Erlaubnis versehenen Büro einer juristischen Tätigkeit nachgehen dürften, da hierin eine „offenbare Umgehung“ des Gesetzes läge, und die Verwaltung im Übrigen bei einer Konzessionserteilung durch Auflagen darauf hinwirken könne, dass „der Rechtsbesorger sich nicht sonstiges jüdisches Personal hält“.³⁴

Festzuhalten bleibt also, dass Jonas bei der Abfassung dieser – neben anderen Motiven – auch antisemitischen Zwe-

²⁰ Der Referentenentwurf ist ediert von *Schubert*, (Fn. 10), S. 516 ff.

²¹ RGBl. I 1935, S. 1478 und 1481. Die Entwürfe von Juni und Oktober 1935 zum Rechtsberatungsgesetz wie auch der Ausführungsverordnung stammen von Jonas; vgl. *Rücker*, Rechtsberatung. Das Rechtsberatungswesen von 1919–1945 und die Entstehung des Rechtsberatungsmisbrauchsgesetzes von 1935, 2007, S. 378 f.

²² *Jonas*, Das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 nebst der Ausführungsverordnung vom gleichen Tage, 1936.

²³ Begründung der Kabinettsvorlage vom 30. November 1935, in: *Hartmannsgruber* (Bearb.), Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1945, Bd 2: 1934/35, 1999, S. 957 f.

²⁴ Näher hierzu *Rücker* (Fn. 21), S. 108 ff.; *Kawamura*, Die Geschichte der Rechtsberatungshilfe in Deutschland, 2014, S. 188 ff., 196 ff.

²⁵ Zu diesem Motiv *Rücker* (Fn. 21), S. 382 f., 398 f.

²⁶ Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933, in: RGBl. I 1933, S. 188. Die Ausnahmen waren denjenigen aus dem „Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom gleichen Tage nachgebildet: bereits vor dem Ersten Weltkrieg zugelassene Anwälte, Frontkämpfer und Hinterbliebene von Gefallenen. Nach weiteren Erschwerungen der Berufsausübung erging mit Wirkung vom 30. November 1938 ein generelles Berufsverbot auch für die verbliebenen jüdischen Rechtsanwälte (5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938, RGBl. I 1938, S. 1403). Nur einigen wenigen jüdischen Anwälten wurde nunmehr erlaubt, als „Rechtskonsulenten“ ausschließlich die rechtliche Beratung und Vertretung von Juden fortzuführen.

²⁷ § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935, RGBl. I 1935, S. 1481.

²⁸ *Rücker* (Fn. 21), S. 166 f.; *Kawamura* (Fn. 24), S. 242 f.

²⁹ *Kawamura* (Fn. 24), S. 254 f.

³⁰ *Kawamura* (Fn. 24), S. 260 f.

³¹ *Kawamura* (Fn. 24), S. 261 f.

³² Hierzu näher *Mertens*, Art. „Nürnberger Gesetze“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd 4, Sp. 25 f.

³³ Erste Ausführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I 1935, S. 1333.

³⁴ *Jonas* (Fn. 22), S. 61 (Anm. 3 zu § 5 der Ausführungsverordnung).

cken dienenden Reform der Rechtsberatung zwar nicht die politisch oder inhaltlich treibende Kraft war, aber der willige und skrupellose Diener des Regimes. Dass Jonas diese antisemitischen Bestrebungen durchaus auch persönlich teilte, wird bestätigt durch einen Aufsatz zur Entwicklung der Anwaltschaft, den Jonas 1935 in einer vom Reichsjustizministerium herausgegebenen juristischen Fachzeitschrift veröffentlichte.³⁵ Darin konstatierte er für die Zeit vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten eine „aus der Gedankenwelt des streng liberalistischen Zeitalters entstammende, fremdrassig überspitzte individualistische Berufseinstellung“ der Anwaltschaft.³⁶ Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten habe sich ein „bewußter Bruch mit dem als morsch erkannten Überkommenen“ auch in der Anwaltschaft vollzogen, wobei er auf das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 verwies, das in einer „großen Ausscheidungsaktion“ „die Lösung der Rassenfrage“ und die „Entfernung staatsfeindlicher Elemente“ aus der Anwaltschaft gebracht habe.³⁷

IV. Senatspräsident am Reichsgericht

Jonas wechselte zum 1. Juli 1938 vom Reichsjustizministerium zum Reichsgericht, wo er die Nachfolge des in den Ruhestand getretenen bisherigen Präsidenten des IV. Zivilsenats Fritz Seyffarth antrat. Der IV. Zivilsenat war nach dem Geschäftsverteilungsplan des Reichsgerichts insbesondere zuständig für das Familien- und Erbrecht.³⁸ Bei seinem Amtsantritt waren von den sieben weiteren Richtern des IV. Zivilsenats in seiner Stammbesetzung fünf Mitglieder der NSDAP.³⁹ Jonas selbst wurde erst zum 1. Januar 1940 Parteimitglied. Da nicht jedes Senatsmitglied an jeder Senatsentscheidung persönlich beteiligt war (der Senat entschied in der Regel in einer Besetzung mit fünf Richtern), wurde anhand der Verfahrensakten im Bundesarchiv die jeweilige persönliche Beteiligung von Jonas überprüft und nachfolgend in den Fußnoten angegeben.

1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Auflösung sogenannter „Rassenmischehen“

Wenige Tage nach Jonas' Amtsantritt am Reichsgericht wurde von der Reichsregierung ein neues Ehegesetz für das Deutsche Reich unter Einschluss Österreichs beschlossen, das das Eherecht nicht nur formal aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herauslöste, sondern auch inhaltlich an die nationalsozialistische Ideologie anpasste.⁴⁰ Dem nunmehr von

Jonas geleiteten Senat am Reichsgericht kam die Aufgabe zu, das neue Eherecht für die Rechtspraxis auszulegen und Leitlinien für seine Anwendung zu formulieren. Der Einfluss der NS-Ideologie machte sich hierbei insbesondere bei den sogenannten „Rassenmischehen“ bemerkbar, worunter in damaliger Terminologie Ehen zwischen „Ariern“ und „Juden“ verstanden wurden. Um die geänderte Rechtslage ab 1938 und die Rechtsprechung des Reichsgerichts unter der Leitung von Jonas angemessen beurteilen zu können, ist zunächst ein kurzer Rückblick auf die Rechtslage bezüglich solcher Mischehen vor 1938 und die diesbezügliche Rechtsprechung des Reichsgerichts nötig.

a) Die Rechtslage bis 1938 und die Rechtsprechung des Reichsgerichts hierzu

Das bisherige Eherecht des BGB bot für die Auflösung solcher Mischehen nur geringe Möglichkeiten, da es eine Scheidung nur auf Grundlage eines eng begrenzten Katalogs wichtiger Scheidungsgründe zuließ, die in der Regel das „Verschulden“ des anderen Ehegatten voraussetzten.⁴¹ Daneben konnte eine Ehe zwar auch angefochten werden, wenn ein Irrtum eines Ehegatten über „persönliche Eigenschaften“ des anderen Ehegatten vorlag, der ihn „bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten“ hätte.⁴² Bei solchen „persönlichen Eigenschaften“ dachten aber weder der BGB-Gesetzgeber noch die Rechtsprechung und Kommentarliteratur vor 1933 an „rassische“ Unterschiede zwischen den Ehegatten. Das änderte sich nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten.

Bereits 1933 kam es zu ersten Eheanfechtungsklagen von Ehepartnern, die geltend machten, sie hätten sich über die Zugehörigkeit ihres Ehegatten zur „jüdischen Rasse“ oder über die Bedeutung der „Rassefrage“ für die Ehe geirrt. Die Rechtsprechung der Instanzgerichte hierzu war uneinheitlich. Während einige Landgerichte derartige Klagen abwiesen, sahen andere Gerichte in der Zugehörigkeit zur „arischen“ oder „jüdischen Rasse“ nunmehr eine „persönliche Eigenschaft“, die gegebenenfalls zur Anfechtung der „Mischehe“ berechtigte.⁴³ Das Reichsgericht nahm erstmals im Juli 1934, also vier Jahre vor dem Wechsel von Jonas an das Gericht, zu dieser Frage Stellung.⁴⁴ Es schloss sich nunmehr der Meinung an, die in der Zugehörigkeit zur „jüdischen Rasse“ eine persönliche Eigenschaft im Sinne des Anfechtungsrechts sah. Im Hinblick auf das weitere Erfordernis eines Irrtums des anderen Ehegatten ließ es das Reichsgericht für eine Anfechtbarkeit ausreichen, wenn dem „arischen“ Ehegatten zwar die jüdische Herkunft schon bei der Eheschließung bekannt war, er hierin aber „irrtümlich“ nur eine Frage der Religion gesehen und den „Rasseunterschied“ bei der Eheschließung nicht realisiert hatte, wofür der anfechtende Ehegatte jedoch beweispflichtig sei.

Als Teil der sogenannten Nürnberger Gesetze wurden im September 1935 durch das „Blutschutzgesetz“ neue Eheschließungen zwischen Juden und „Ariern“ verboten.⁴⁵ Das

³⁵ Jonas Deutsche Justiz 1935, 376–378.

³⁶ Jonas Deutsche Justiz 1935, 376, 376 f.

³⁷ Jonas Deutsche Justiz 1935, 376, 377.

³⁸ Vgl. den Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1933 bei Kaul (Fn. 2), S. 38 f. Nach Kaul, ebenda, S. 46 kam es in den Folgejahren nur zu unwesentlichen Veränderungen in der Geschäftsverteilung dieses Senats.

³⁹ Von der Stammbesetzung gehörten nur die Richter Karl Boos und Ernst Kahtz 1938 nicht der Partei an. Die personelle Stammbesetzung des Senats 1938 bei Kaul (Fn. 2), S. 336; zur Parteimitgliedschaft der einzelnen Richter Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933–1939, 1997, S. 100 f. An der Rechtsprechung des IV. Zivilsenats waren ab 1938 noch weitere Richter zeitweise beteiligt (vgl. Hetzel, ebenda, S. 96 ff.), die eigentlich Mitglieder des VI. Zivilsenats waren (vgl. Kaul [Fn. 2], S. 336). Insofern bestand wohl eine vorübergehende Doppelmitgliedschaft in beiden Senaten um den hohen Arbeitsanfall im IV. Senat abzudecken.

⁴⁰ Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, RGBl. I 1938, S. 807 ff. Das Gesetz trat am 1. August 1938 in Kraft.

⁴¹ §§ 1564 ff. BGB in der bis 1938 geltenden Fassung.

⁴² § 1333 BGB in der bis 1938 geltenden Fassung.

⁴³ Nachweise zur Rechtsprechung der Instanzgerichte bei Hetzel (Fn. 39), S. 56 ff.

⁴⁴ Eine ausführliche Analyse der fünf parallel zu dieser Frage ergangenen Urteile des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 12. Juli 1934 gibt Hetzel (Fn. 39), S. 102 ff.; hierzu auch Rütters, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 6. Aufl. 2005, S. 155 ff.

⁴⁵ Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBl. I 1935, S. 1146 ff.

Gesetz änderte aber bewusst nicht die Rechtslage in Bezug auf bereits bestehende Mischehen. Auch das Reichsgericht hielt nach Erlass der Nürnberger Gesetze an seiner geschichteten Linie zur Anfechtbarkeit bestehender Mischehen zunächst grundsätzlich fest.⁴⁶

b) Die geänderte Rechtslage nach dem Ehegesetz von 1938 und die Rechtsprechung des Reichsgerichts hierzu unter der Senatspräsidentschaft Jonas'

Das Ehegesetz von 1938 ersetzte die rückwirkende Anfechtbarkeit einer Ehe im Falle von Willensmängeln durch die Aufhebbarkeit für die Zukunft. Für die Aufhebbarkeit genügte nunmehr ein Irrtum eines Ehegatten „über solche die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände [...] die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten“.⁴⁷ Einschränkend ordnete das Gesetz an, dass eine Aufhebung ausgeschlossen sei, wenn sie „mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt erscheint“.⁴⁸ Auch die Scheidung wurde erleichtert. Statt des strengen Verschuldensprinzips im bisherigen Scheidungsrecht des BGB genügte nunmehr eine Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse und ein dreijähriges Getrenntleben, sofern der andere Ehegatte der Scheidung nicht widersprach.⁴⁹ Außerdem konnte trotz Widerspruchs eines Ehegatten die Ehe geschieden werden, wenn deren Fortbestand „sittlich nicht gerechtfertigt“ war.⁵⁰

Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts setzte unter der Leitung von Jonas die erleichterten Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Scheidung einer Ehe durch das neue Ehegesetz unbarmherzig auch in den Mischehefällen um, obwohl ihm die sehr nachteiligen Folgen für den als „jüdisch“ eingestuften Ehepartner im Falle der Auflösung der Ehe bewusst sein mussten, die nicht nur wirtschaftlicher Art waren, sondern vor allem seit 1938 bis hin zur Internierung, Deportation und Ermordung führen konnten. So urteilte der Senat in Fortführung der bereits seit 1934 zur bisherigen Rechtslage erfolgten Rechtsprechung, dass die „Rasseverschiedenheit“ der Ehepartner einen zur Aufhebung der Ehe führenden Umstand darstellen kann, wenn der „arische“ Ehepartner sich hierüber im Irrtum befunden habe. Dabei genügte dem Senat bereits ein Irrtum über die „Bedeutung der Rasseverschiedenheit für die Ehegemeinschaft“, weil die volle Bedeutung der Rasseverschiedenheit dem „arischen“ Ehegatten erst durch den nationalsozialistischen Umbruch zum Bewusstsein gelangt sei und die Rasseverschiedenheit für einen „aufgeklärten Menschen ein erheblicher Grund sein kann, sich von der Eingehung der Ehe abhalten zu lassen“.⁵¹ In einer weiteren Entscheidung, in der dem Ehemann die mögliche jüdische Abstammung eines Urgroßvaters (!) seiner Ehefrau bei der Eheschließung bekannt war, ließ der Senat die erst später eingetretenen Nachteile, die sich aus dieser Abstammung für die Mitgliedschaft des Ehemanns in der NSDAP und der SS ergeben, für eine Aufhebung genügen, denn diese Nachteile hätten „ihre Grundlage in der Erkennt-

nis der Gefahren, die sich für das deutsche Volk aus der Rassenmischung ergeben“.⁵² Den nach dem Gesetz erforderlichen Irrtum bei der Eheschließung über die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände sah der Senat hier darin, dass der Ehemann „die trotz des geringen jüdischen Blutzusatzes vorliegende Minderung des rassistischen Wertes der Beklagten und die für ihn selbst daraus drohenden Gefahren nicht erkannte“.⁵³

Auch ein Irrtum über das genaue „Ausmaß der jüdischen Abstammung“ („Volljüdin“ statt „Halbjüdin“) genügte dem Senat für eine Aufhebung der Ehe.⁵⁴ Im zuletzt genannten Fall bestand die Ehe bereits seit über zwanzig Jahren, was den Senat nicht daran hinderte, eine „sittliche Rechtfertigung“ für die Aufhebung der Ehe allein in dem Irrtum über die „rassistische Abstammung“ zu sehen.⁵⁵ Bei Scheidungsklagen des „arischen“ Ehegatten hielt der Senat, auch wenn dieser Ehegatte die Zerrüttung herbeigeführt hatte, den Widerspruch des jüdischen Ehegatten regelmäßig für unbeachtlich, da bei „Rassenmischehen“ eine „sittliche Rechtfertigung“ für den Fortbestand der Ehe generell ausscheiden müsse und „Mischehen“ grundsätzlich nicht der gleiche Schutz zugewillt werden könne wie sonstigen Ehen.⁵⁶ In späteren Urteilen bestätigte der Senat diese extensive Rechtsprechung.⁵⁷ Der Senat nutzte also unter Jonas den Spielraum, den ihm das stark mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitende neue Ehegesetz bot, in den Mischehefällen für eine betont rassistische Rechtsprechung, die den Vorrang „völkischer Belange“ im Sinne der NS-Rasseideologie gegenüber Individualinteressen des an der Ehe festhaltenden Ehegatten hervorhob und den „rassistischen Minderwert“ des „nichtarischen“ Ehegatten betonte.

2. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Abstammungsfeststellungsklagen

Ein weiteres Einfallstor für eine stark an der rassistischen Ideologie des Nationalsozialismus ausgerichteten Rechtsprechung des IV. Zivilsenats waren Abstammungsklagen. Ein spezielles Statusverfahren zur gerichtlichen Feststellung des biologischen Vaters eines Kindes kannte die damalige Zivilprozessordnung nicht. In Unterhaltsprozessen konnte lediglich inzident über die Frage der Vaterschaft entschieden werden. Die Zulässigkeit einer allgemeinen Feststellungsklage (§ 256 ZPO) zur Klärung der biologischen Abstammung

⁴⁶ Vgl. *Hetzel* (Fn. 39), S. 152 ff.

⁴⁷ § 37 Abs. 1 des Ehegesetzes von 1938. Die Aufhebung war gemäß § 54 der Durchführungsverordnung vom 27. 7. 1938 auch bei schon vor Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes geschlossenen Ehen möglich.

⁴⁸ § 37 Abs. 2 des Ehegesetzes von 1938.

⁴⁹ § 55 Abs. 1 des Ehegesetzes von 1938.

⁵⁰ § 55 Abs. 2 des Ehegesetzes von 1938.

⁵¹ *RGZ* 160, 270, 272 (Beschluss v. 4. 5. 1939 – IV 15/39, unter persönlicher Beteiligung von Jonas).

⁵² *RG*, Urteil v. 19. 6. 1939 – IV 33/39, Bundesarchiv Berlin R/3002/129649. An dem Urteil war Jonas persönlich beteiligt. Es wurde damals nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

⁵³ *RG*, Urteil v. 19. 6. 1939 (Fn. 52), S. 7.

⁵⁴ *RGZ* 164, 372, 378 (Urteil v. 29. 5. 1940 – IV 662/39). An diesem Urteil hat Jonas nicht persönlich mitgewirkt; sein Inhalt war ihm aber zweifellos bekannt.

⁵⁵ *RGZ* 164, 372, 380. Von einer „anfänglichen Zurückhaltung des Reichsgerichts“ bei der Auflösung von „Rassenmischehen“ nach dem neuen Ehegesetz, die *Rüthers* (Fn. 44), S. 406 auszumachen glaubt, kann nicht die Rede sein.

⁵⁶ *Warneyer*, Rechtsprechung des Reichsgerichts, 1940, S. 109, 110 (Urteil v. 2. 3. 1940 – IV 302/39) und S. 354, 356 (Urteil v. 3. 10. 1940 – IV 77/40). An dem Urteil vom 2. 3. 1940 hat Jonas nicht persönlich mitgewirkt; sein Inhalt war ihm aber zweifellos bekannt. An dem Urteil vom 3. 10. 1940 war er persönlich beteiligt. Vgl. zu dieser Rechtsprechung *Nahmmacher*, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Hamburger Gerichte zum Scheidungsgrund des § 55 EheG 1938 in den Jahren 1938 bis 1945, 1999, S. 194 ff.

⁵⁷ *RG*, Beschluss v. 14. 11. 1940 – IV 170/40, Bundesarchiv Berlin R/3002/134574; hierzu *Frantz* (Mitglied des IV. Zivilsenats) *Deutsches Recht* 1941, 1028, 1030; *RG*, Beschluss v. 27. 10. 1943 – IV 208/43 = *Deutsches Recht* 1944, 73, 74. An beiden Beschlüssen war Jonas persönlich beteiligt.

eines Kindes war bis in die 1930er Jahre umstritten.⁵⁸ Das Reichsgericht hatte zu dieser Frage vor 1937 keine Stellung bezogen. In zwei Entscheidungen des IV. Zivilsenats aus dem Jahr 1937, also noch ohne Mitwirkung von Jonas, der anderer Ansicht war⁵⁹, hat das Gericht dann eine allgemeine Feststellungsklage zur Klärung der „arischen“ Vaterschaft anerkannt, da durch die „Ariergesetzgebung“ ein rechtliches Interesse an der Klärung der „blutmäßigen“ Abstammung entstanden sei.⁶⁰ Bei der allgemeinen Feststellungsklage galt jedoch die Verhandlungsmaxime, so dass das Gericht nicht selbständig Ermittlungen zur Abstammung anstellen konnte. Außerdem entfaltete die gerichtliche Entscheidung bei der allgemeinen Feststellungsklage Rechtswirkungen nur gegenüber den Prozessparteien. Ein darüber hinausgehendes Statusverfahren, bei dem das Gericht von Amts wegen Beweis erhob und die Entscheidung für und gegen jedermann wirkte, war nach der damaligen ZPO nur in den in § 640 abschließend aufgezählten Familienstandsachen zulässig, zu denen eine Klage auf Feststellung der biologischen Vaterschaft gerade nicht gehörte. Im Gegenteil schloss § 644 ZPO die Geltung des Statusverfahrens nach §§ 640 ff. für einen Rechtsstreit, „der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat“, ausdrücklich aus. Hieran hielt das Reichsgericht auch in den beiden genannten Entscheidungen aus dem Jahr 1937 zunächst fest.⁶¹

Das änderte sich nach dem Wechsel von Martin Jonas an die Spitze des IV. Zivilsenats. Der Senat revidierte 1939 seine bisherige Auffassung zu Abstammungsklagen und erkannte nunmehr deren Durchführung als Statusverfahren mit Amtsermittlung und Rechtswirkung gegenüber jedermann ausdrücklich an.⁶² An die Stelle einer dogmatisch und methodisch plausiblen Begründung setzte der Senat das Bekenntnis, es müsse „der Weg zu solchen Entscheidungen gebahnt werden, wie sie die rassen- und bevölkerungspolitischen Belange des Volkes erfordern“.⁶³ Die Entscheidung war also eindeutig durch die nationalsozialistische Rasseideologie motiviert. Jonas selbst hatte interessanterweise noch kurz bevor dieses Urteil erging in seinem ZPO-Kommentar zwar die Zweckmäßigkeit des Ausschlusses des Statusverfahrens für Abstammungsklagen in der ZPO in Zweifel gezogen, dann aber konstatiert: „so geht es doch wohl nicht an, aus rechtspolitischen Erwägungen die Vorschrift als obsolet beiseitezuschieben und auch die hier in Rede stehenden Prozesse [Abstammungsklagen] als Familienstandsachen nach §§ 640 ff. zu behandeln; das wäre ein unzulässiger Übergriff

der Rechtsprechung in das Gebiet des Gesetzgebers“.⁶⁴ Wenige Monate später hat der IV. Zivilsenat unter seiner Leitung genau dies getan. War Jonas vielleicht von einer Mehrheit der Kollegen im Senat bei der Urteilsfindung überstimmt worden? Oder hatte er mittlerweile seine Meinung geändert? Das lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Jedenfalls kam der Sinneswandel des Senats nicht völlig überraschend, da etliche Autoren in den Jahren ab 1935 das Statusverfahren für Abstammungsklagen vehement als ideologische Notwendigkeit eingefordert hatten, um Manipulationen zugunsten „nichtarischer“ unehelicher Kinder im Feststellungsverfahren nach § 256 ZPO zu vermeiden.⁶⁵ Hingegen hatte Hermann Günther, Richterkollege von Jonas im IV. Zivilsenat, noch im Sommer 1938 – nach Erlass des neuen Ehegesetzes, aber noch vor der genannten Revision der Senatsrechtsprechung in dieser Frage – einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er sich bei Abstammungsklagen dezidiert für das Verfahren nach § 256 ZPO aussprach und die Möglichkeit eines diesbezüglichen Statusverfahrens, wie es der Senat ein Jahr später ins Leben rufen sollte, nicht einmal in Erwägung zog.⁶⁶ Über die grundlegende Änderung der Rechtsprechung des Senats wurde wegen ihrer hohen praktischen Bedeutung nicht nur in der Fachliteratur, sondern auch in zahlreichen Tageszeitungen ausführlich berichtet.⁶⁷

V. Literarisches Schaffen

Auf Schriften Jonas' zu einer Reform des Prozessrechts und zur Rechtsberatung wurde bereits weiter oben im jeweiligen Sachzusammenhang eingegangen. Im Folgenden werden zusätzlich sein ZPO-Kommentar und seine Kommentierung des neuen Eherechts auf die darin zum Ausdruck kommende Haltung zur nationalsozialistischen Ideologie untersucht.

1. Stein/Jonas

Jonas war ein Schüler und Doktorand des an den Universitäten Halle/Saale und Leipzig lehrenden renommierten Prozessrechtlers Friedrich Stein und wurde von Stein bereits 1911 für die 10. Auflage des ZPO-Kommentars als Mitautor herangezogen. Nach dem Tode Steins 1923 bearbeitete Jonas, den Stein ausdrücklich zu seinem Nachfolger als Kommentator bestimmt hatte, den ZPO-Kommentar seit der 12. Auflage 1925 allein. Beim Verlag sah man die Fortführung des Kommentars durch Jonas anfangs durchaus skeptisch und war um die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Reputation des Kommentars besorgt, da Jonas – anders als Stein – damals noch wissenschaftlich wenig profiliert war und als Ministerialbeamter an der erst kurz zuvor erfolgten und von der Anwaltschaft viel kritisierten ZPO-Novelle von 1924 beteiligt war.⁶⁸ Jonas bearbeitete auch die 13., 14. und 15. Auflage des Kommentars allein. Die letzte von Jonas

⁵⁸ Vgl. zum damaligen Meinungsstand *Zimmermann*, Geschichte der Klage auf Feststellung der Abstammung, 1990, S. 61 ff., 99 ff. Entgegen *Brock*, Die Prinzipien des deutschen Abstammungsrechts, 2020, S. 136, gab es vor der NS-Zeit in Rechtsprechung und Literatur keineswegs einen Konsens, dass die Abstammungsfeststellungsklage unzulässig sei.

⁵⁹ Jonas hat sich ablehnend zu den Urteilen geäußert, da es an dem festzustellenden Rechtsverhältnis fehle: *Jonas*, ZPO, Bd 1, 16. Aufl. 1938, § 256 Anm. II.1.b Fn. 28a und Bd 2, 1939, § 644 Anm. I. In dem Verfahren *RG JW* 1938, 245, hatte auch das *Kammergericht* als Berufungsgericht die Zulässigkeit einer allgemeinen Feststellungsklage noch verneint, da die blutmäßige Abstammung kein Rechtsverhältnis i. S. v. § 256 ZPO sei.

⁶⁰ *RG*, Urteile jeweils v. 14. 10. 1937 – IV 92/37 und IV 94/37 = *JW* 1937, 3041 und *JW* 1938, 245.

⁶¹ *RG JW* 1937, 3041, 3042; *RG JW* 1938, 245, 246.

⁶² *RGZ* 160, 293 (Urteil v. 15. 6. 1939 – IV 256/38). Jonas war an dem Urteil persönlich beteiligt.

⁶³ *RGZ* 160, 293, 295 f. Der Senat geht in der weiteren Begründung wenig überzeugend davon aus, dass sich § 644 ZPO nur auf vermögensrechtliche Streitigkeiten beziehe und für Abstammungsklagen eine Gesetzeslücke vorläge. Tatsächlich lag eine analogiefähige Lücke gerade nicht vor, da die §§ 640–644 ZPO eindeutig als abschließende Ausnahmenvorschriften konzipiert waren.

⁶⁴ *Jonas*, ZPO, 16. Aufl., Bd 2, 1939, § 644, Anm. III.

⁶⁵ Vgl. die Nachweise bei *Zimmermann* (Fn. 58), S. 105 ff. Bei der allgemeinen Feststellungsklage wäre dem Gericht keine selbständige Beweiserhebung zur Abstammung möglich gewesen und die Parteien hätten durch ein falsches Anerkenntnis oder durch Versäumnisurteil einem „Nichtarier“ zu einer „arischen“ Vaterschaft verhelfen können.

⁶⁶ *Günther JW* 1938, S. 1699–1701. Günther war, wie Jonas, an dem in Fn. 62 genannten Urteil persönlich beteiligt.

⁶⁷ In der Verfahrensakte im Bundesarchiv Berlin R 3002/113909 finden sich zahlreiche Zeitungsausschnitte mit ausführlicher Berichterstattung über das Urteil.

⁶⁸ Vgl. *Knappenberger-Jans*, Verlagspolitik und Wissenschaft. Der Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) im frühen 20. Jahrhundert, 2001, S. 277. Zur ZPO-Reform von 1924 s. o. III. 1.

betreute 16. Auflage 1938/39 entstand unter Mitwirkung von Rudolf Pohle. Pohle war im Reichsjustizministerium in der gleichen Abteilung tätig wie Jonas und wurde nach dessen Wechsel an das Reichsgericht 1938 Jonas' Nachfolger in der Abteilung IV des Reichsjustizministeriums.⁶⁹

Während der Kommentar in der 15. Auflage (1934) noch die Namen von Gaupp, Stein und Jonas im Titel trug⁷⁰, führte er in der 16. Auflage 1938 Friedrich Stein im Titel nicht mehr auf, sondern nur Jonas als Bearbeiter, den Hinweis auf Gaupp als Begründer und eine Mitwirkung von Rudolf Pohle. Stein war offensichtlich wegen seiner jüdischen Abstammung aus dem Titel gestrichen worden. Der renommierte jüdische Rechtsanwalt Max Friedlaender, mit Jonas persönlich bekannt, kommentierte diesen Vorgang in seinen Lebenserinnerungen rückblickend folgendermaßen: „Dass sich Männer vom Range Jonas', der früher Stein mit Stolz seinen genialen Lehrer nannte, zu solchen Handlungen hergegeben haben, gehört zu den Unbegreiflichkeiten im Charakter des deutschen Volkes, mit denen sich die Völkerpsychologen auseinandersetzen mögen.“⁷¹ Friedrich Stein wurde in der 16. Auflage nicht nur aus dem Titel gestrichen. Auch in zahlreichen Anmerkungen innerhalb des Kommentars, in denen in der 15. Auflage noch auf Schriften von Stein verwiesen wurde, strich Jonas in der 16. Auflage systematisch diese Verweise. Bezeichnend hierfür ist eine Stichprobe anhand der ausführlichen Vorbemerkungen vor § 253 (Verfahren vor den Landgerichten): In der 15. Auflage (1934) wurde in 36 der insgesamt 117 Fußnoten zu diesem Abschnitt auf Schriften von Stein verwiesen. In der 16. Auflage (1938) ist kein einziger dieser Verweise auf Schriften Steins übriggeblieben. Im Vorwort zur ersten von ihm allein betreuten Auflage des Stein/Jonas (1925) hatte Jonas geschrieben: „Das Erbe, das er [Friedrich Stein] mir anvertraut hat, habe ich nicht leichten Herzens übernommen – bedrückt von dem Gefühl der Verantwortung Praxis und Wissenschaft und nicht zuletzt dem Verstorbenen gegenüber, erfüllt aber auch von dem aufrichtigen Wunsche, den Geist Steins in der gegenwärtigen und der kommenden Juristengeneration lebendig zu erhalten.“ Von diesem Wunsche war bei Jonas in der 16. Auflage des Kommentars nichts mehr übriggeblieben. Im Gegenteil hat er jeden Hinweis auf das geistige Erbe Steins akribisch im Kommentar ausgelöscht.

Der Neuauflage vorausgegangen waren insbesondere seit dem Sommer 1936 verschiedene Vorstöße von nationalsozialistischer Seite, um auch im juristischen wissenschaftlichen Schrifttum die Veröffentlichung von Schriften jüdischer Autoren und das Zitieren solcher Schriften möglichst zu unterbinden. So erschien in der Zeitschrift „Deutsches Recht“, dem Zentralorgan des NS-Rechtswahrerbundes, im Sommer 1936 ein Beitrag des Leiters des Amtes für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP, in dem er alle juristischen Verlage nachdrücklich aufforderte, „die Verlegung und Propagandierung nichtarischer Werke zu unterlassen“.⁷² Der Leiter der Hauptabteilung Verlagswesen und Presse des NS-

Rechtswahrerbundes kritisierte wenig später in der gleichen Zeitschrift: „Der Einfluß des Judentums muß restlos aus dem deutschen Rechtsschrifttum ausgeschaltet werden [...]. Warum wir aber heute in repräsentativen Kommentaren, die nur von Deutschen bearbeitet sind, noch die ursprüngliche jüdische Herausgeberbezeichnung lesen müssen, ist unverständlich.“⁷³ Außerdem fand im Oktober 1936 eine viel beachtete Tagung der Reichsgruppe deutscher Hochschullehrer des NS-Rechtswahrerbundes zum Thema „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ statt, an der neben Hochschullehrern auch zahlreiche weitere Juristen – unter anderem auch aus dem Reichsjustizministerium – teilnahmen und bei der „Reichsrechtsführer“ Hans Frank forderte, „künftig von Zitaten jüdischer Autoren nur noch insoweit Gebrauch zu machen, als diese Zitate zum Hinweis auf eine typisch jüdische Mentalität und zur Darstellung dieser Mentalität unerlässlich notwendig sind. Unmöglich ist aber, daß deutsche Lehrmeinungen künftig auch nur irgendwie auf Lehrmeinungen, die von jüdischen Wissenschaftlern vertreten werden, aufgebaut werden“.⁷⁴ Die Teilnehmer „gelobten“ daraufhin, „bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten jüdische Schriftsteller nur soweit dies zur Vermeidung eines Plagiats notwendig ist und nur mit der ausdrücklichen Erwähnung, daß es sich um Juden handelt, zu zitieren ...“.⁷⁵

Vor diesem Hintergrund war der Umgang mit dem wissenschaftlichen Erbe von Friedrich Stein in der 16. Auflage des ZPO-Komentars kein Einzelfall und nicht untypisch für das Schicksal von Kommentarwerken jüdischer Autoren in dieser Zeit. Zum Vergleich sei auf die beiden in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts sehr erfolgreichen HGB-Kommentare von Hermann Staub und Adelbert Düringer/Max Hachenburg verwiesen. Der „Staub“ konnte letztmalig 1932/1933 in 14. Auflage unter diesem Namen erscheinen und wurde dann umbenannt in „Reichsgerichtsrätekommentar zum HGB“.⁷⁶ Der „Düringer/Hachenburg“ erschien in 3. Auflage seit 1930.⁷⁷ Die letzten von Max Hachenburg bearbeiteten Einzellieferungen der neuen Auflage konnten 1935 erscheinen; danach wurde der Kommentar – trotz seiner herausragenden wissenschaftlichen Reputation in den Jahren vor 1933 – auf nationalsozialistischen Druck hin eingestellt.⁷⁸ Andererseits war die parteiamtliche Kontrolle des juristischen wissenschaftlichen Schrifttums keineswegs lückenlos, so dass es beherzten und nicht in der NS-Ideologie verfangenen Autoren und Verlagen auch nach 1935 durchaus möglich war, jüdische Autoren zustimmend zu zitieren und zwar nicht nur versteckt und an entlegener Stelle. Ein solches Gegenbeispiel gerade aus dem auch von Stein/Jonas traktierten Zivilprozessrecht bietet eine umfangreiche Monographie des bedeutenden Zivil- und Prozessrechtlers Fritz von Hippel zur Wahrheitspflicht im Zivilprozess, die 1939 bei Vittorio Klostermann in Frankfurt erschien.⁷⁹ Hippel zitiert hier

⁶⁹ Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Pohle Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht in Erlangen, später in München.

⁷⁰ Begründet von Ludwig Gaupp, fortgeführt von Friedrich Stein, neu bearbeitet von Martin Jonas.

⁷¹ *Friedlaender*, Lebenserinnerungen, hrsg. vom Bayerischen Anwaltverband, 2018, S. 80. Friedlaender war selbst betroffen, da sein renommierter Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung nach 1933 nicht mehr unter seinem Namen erscheinen konnte.

⁷² *Coblitz* Deutsches Recht 1936, 242, 246. Dem Amt für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP oblag seit 1935 die Überwachung der rechtswissenschaftlichen Literatur im Hinblick auf die „politische und sachliche Unbedenklichkeit“.

⁷³ *Schmidt* Deutsches Recht 1937, 460, 462.

⁷⁴ Die auf der Tagung verlesene Rede Franks (der selbst nicht anwesend war) ist abgedruckt in: *Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist (Das Judentum in der Rechtswissenschaft, Bd 1)*, 1936, S. 7–13, hier: S. 10; ausführlich zu Hintergrund und Verlauf der Tagung *Göppinger*, *Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“*. Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl. 1990, S. 153 ff.

⁷⁵ „Gelöbnis der Teilnehmer der Tagung“ (Fn. 74), S. 35.

⁷⁶ *Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, hrsg. von Mitgliedern des Reichsgerichts, 1. Aufl., Verlag de Gruyter, 1940 ff.; seit der 4. Aufl. 1982 wieder unter dem Namen „Staub“.

⁷⁷ *Düringer/Hachenburg*, *Das Handelsgesetzbuch*, 3. Aufl., Verlag Bensheimer, 1930 ff.

⁷⁸ Vgl. *Göppinger* (Fn. 74), S. 170, 174.

⁷⁹ *Hippel*, *Wahrheitspflicht und Aufklärungspflicht der Parteien im Zivilprozess*, 1939.

ausgiebig die 16. Auflage (1938/39) des „Stein/Jonas“ unter diesem Namen (also nicht nur unter dem Namen „Jonas“), außerdem wiederholt auch andere Werke von Friedrich Stein und anderen jüdischen Autoren wie etwa Leo Rosenberg, der sogar der am häufigsten zitierte Autor in dieser Monographie ist.

Weitere Aufschlüsse über die Einstellung von Jonas gegenüber dem geistigen Erbe Steins im ZPO-Kommentar und den Hintergrund der Umbenennung und systematischen Tilgung dieses Erbes in der 16. Auflage, wie auch die Frage, ob die Initiative hierzu vom Verlag oder Jonas selbst ausging, könnte gegebenenfalls die Korrespondenz zwischen Jonas und dem Verlag aus dieser Zeit und der Verlagsvertrag über die 16. Auflage im Verlagsarchiv in der Staatsbibliothek Berlin geben, die bislang nicht eingesehen werden konnten.

2. Kommentierung des neuen Eherechts

In einem 1939 erschienenen Beitrag zur Festschrift für den Reichsgerichtspräsidenten Bumke begrüßte Jonas das neue Eherecht, das „gewisse im bisherigen Recht begründete Fesseln, die im Laufe der Zeit zu unerträglichen Spannungen geführt hatten“ beseitigt hätte, womit er auf die erleichterten Möglichkeiten zur Aufhebung und Scheidung von Ehen anspielte, die der von ihm geleitete Senat, wie bereits aufgezeigt, in extensiver Weise nutzte, auch um die rassepolitischen Ziele der NS-Ideologie umzusetzen.⁸⁰ In dem Aufsatz ging Jonas auf diese Rechtsprechung nicht im Einzelnen ein, machte aber deutlich, dass aus seiner Sicht bei der Frage der Auflösung einer Ehe Allgemeininteressen vor dem Individualinteresse eines Ehegatten am Fortbestand der Ehe den Vorzug verdienen, etwa um durch die Auflösung die Möglichkeit für eine „völkisch wertvollere Ehe“ zu schaffen.⁸¹ Noch deutlicher ging Jonas auf diesen Gesichtspunkt bei einer Arbeitstagung zum Scheidungsrecht 1944 ein, an der neben ihm und Beamten aus dem Reichsjustizministerium etliche für Familiensachen zuständige Richter der Oberlandesgerichte und Landgerichte teilnahmen. Jonas hielt auf der Tagung ein Referat, in dem er unterstrich, „dass jetzt nach fünfjähriger Kriegsdauer die bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte eine ganz wesentliche Rolle spielen und dass auch die Scheidungsrechtsprechung in die Linie einer nachwuchsfördernden Bevölkerungspolitik eingegliedert werden muß“, weshalb „die in der zerrütteten und damit unfruchtbaren Ehe brach liegende Fortpflanzungskraft des Mannes nach Möglichkeit wieder aktiviert werden muß“.⁸²

Jonas übernahm auch die Kommentierung der Ehescheidungsgründe der §§ 55 ff. des neuen Ehegesetzes in dem BGB-Kommentar, der ab 1939 als unvollendetes Loseblatt-Fortsetzungswerk auf Initiative des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Schlegelberger erschien und in dem überwiegend gegenwärtige und ehemalige Ministerialbeamte des Justizministeriums kommentierten. An dieser Kommentierung wird deutlich, dass die oben geschilderte Rechtsprechung des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts zur Auflösung von Rassenmischehen auch die persönliche Meinung von Jonas widerspiegelte. Jonas unterstrich hier zunächst, wie

schon in seinem Festschriftbeitrag, dass „die abwägende Würdigung der für und gegen die Scheidung sprechenden Umstände in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Allgemeininteresses, d. h. der Belange der Volksgemeinschaft, zu stehen hat“.⁸³ Diesen Grundsatz erläuterte er dann unter anderem folgendermaßen: „An der Aufrechterhaltung der Ehe eines deutschstämmigen Ehegatten mit einem jüdischen besteht niemals ein allgemeines Interesse“ und verwies dafür auf die von seinem Senat geprägte Rechtsprechung des Reichsgerichts.⁸⁴

VI. Zusammenfassung und Fazit

1. Im Hinblick auf eine Zivilprozessreform vertrat Jonas eine Position, die auf eine stärkere Rolle des Richters und öffentlicher Interessen im Zivilprozess zielte und sich mit nationalsozialistischen Vorstellungen deckte. In der Endphase des NS-Regimes unter dem neuen Justizminister Thierack befürwortete er wohl auch die radikalen Reformpläne, die die Bindung des Richters an die bestehenden Gesetze explizit einschränken wollten zugunsten einer ideologiegeleiteten Rechtsprechung nach Maßgabe des nationalsozialistisch verstandenen „gesunden Volksempfindens“.

2. Bei der neben anderen Motiven auch antisemitischen Zwecken dienenden Reform der Rechtsberatung von 1935 erwies sich Jonas zwar nicht als politisch oder inhaltlich treibende Kraft, aber als williger und skrupelloser Diener des Regimes, der die antisemitischen Bestrebungen dieser Reform auch persönlich teilte, wie er in einem Aufsatz deutlich machte.

3. Nach Jonas' Wechsel an die Spitze des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts verschärfte das Gericht vor dem Hintergrund des 1938 in Kraft getretenen neuen Eherechts seine Rechtsprechung zu den sogenannten „Rassenmischehen“. Der Senat nutzte unter Jonas den Spielraum, den ihm das stark mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitende neue Eherecht bot, in den Mischehefällen für eine betont rassistische Rechtsprechung, die den Vorrang „völkischer Belange“ im Sinne der NS-Rasseideologie gegenüber Individualinteressen des an der Ehe festhaltenden Ehegatten hervorhob und den „rassischen Minderwert“ des „nichtarischen“ Ehegatten betonte. Im Hinblick auf Abstammungsklagen revidierte der Senat vor dem Hintergrund der NS-Rassegesetzgebung 1939 unter Jonas seine bisherige Auffassung und erkannte deren Durchführung als Statusverfahren mit Amtsermittlung und Rechtswirkung gegenüber jedermann an, wobei der Meinungsumschwung des Gerichts, der im offenen Gegensatz zu den gesetzlichen Regelungen stand, explizit mit den „rassen- und bevölkerungspolitischen Belangen des Volkes“ gerechtfertigt wurde. Auch in seinen literarischen Äußerungen zum neuen Familienrecht machte Jonas den Vorrang „völkischer Belange“ bei der Auflösung von Ehen deutlich, was bei „Rassenmischehen“ dazu führte, dass hier niemals ein öffentliches Interesse an deren Aufrechterhaltung bestehe.

4. In dem von Jonas bearbeiteten ZPO-Kommentar verschwand sein Lehrer Friedrich Stein ab 1938 nicht nur aus dem Titel, sondern auch die zahlreichen Verweise auf Schriften Steins innerhalb des Kommentars wurden von Jonas sys-

⁸⁰ Jonas, Zum neuen Ehescheidungsrecht, in: Erwin Bumke zum 65. Geburtstag, hrsg. von Wolfgang Mettgenberg, 1939, S. 203–217 (Zitat auf S. 203).

⁸¹ Jonas (Fn. 80), S. 210; ebenso Frantz (ein Kollege von Jonas im IV. Zivilsenat) Deutsches Recht 1941, 1028, 1031.

⁸² Referat von Martin Jonas auf der Arbeitstagung vom 3.7.1944, in: Schubert (Hrsg.), Das Reichsjustizministerium und die höheren Justizbehörden in der NS-Zeit (1935–1944), 2015, S. 615–627, hier: S. 618.

⁸³ Jonas, in: Schlegelberger/Vogels (Hrsg.), Erläuterungswerk zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zum neuen Volksrecht, Bd 4: Familienrecht, o.J. (ca. 1941), § 55 EheG Anm. 51.

⁸⁴ Jonas, in: Schlegelberger/Vogels (Fn. 83), § 55 EheG Anm. 52.

tematisch gestrichen. Damit handelte er im krassen Kontrast zu der von ihm selbst bei der alleinigen Übernahme der Kommentierung 1925 artikulierten Zielsetzung, den „Geist Steins in der gegenwärtigen und der kommenden Juristengeneration lebendig zu erhalten“.

5. Nach alledem muss man konstatieren, dass Jonas zwar kein besonders radikaler und hetzerischer Nationalsozialist war wie etwa die ebenfalls als Ministerialbeamte und Richter tätigen Zeitgenossen Roland Freisler und Curt Rothenberger. Als Mitglied eines Zivilsenats war er auch nicht persön-

lich an Todesurteilen beteiligt. Andererseits wurde hinreichend deutlich, dass Jonas die NS-Ideologie – und zwar auch in ihrer besonders widerwärtigen antisemitischen Ausprägung – persönlich teilte und im Rahmen seiner jeweiligen beruflichen Tätigkeit, im Reichsjustizministerium wie auch am Reichsgericht, skrupellos umsetzte. Auch sein Umgang mit dem wissenschaftlichen Erbe des eigenen Doktorvaters und Förderers Friedrich Stein im Rahmen des ZPO-Kommentars zeigt ihn als willfährigen und skrupellosen Sympathisanten des NS-Regimes.

Kurzbeitrag

Die Strukturreform des hohen Staatsbeamtentums in Frankreich

I. Einleitung

Das hohe Staatsbeamtentum (*encadrement supérieur de l'Etat*) bildet eine eigene Untergruppe des französischen öffentlichen Dienstes und erfährt als solches eine spezifische Behandlung durch das öffentliche Dienstrecht. Es ist gekennzeichnet durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Corps, spezifische Auswahlverfahren (*concours*) und den Vorbereitungsdienst an einer „grande école“. ¹ Staatspräsident *Macron* hat im Jahr 2021 eine umfangreiche Verwaltungsreform angestoßen, die die gesetzlichen Grundlagen dieses hohen Staatsbeamtentums reformieren soll, insbesondere die *Ecole Nationale d'Administration (ENA)* durch ein neues Institut *National du Service Public (INSP)* ersetzen und die Attraktivität von Führungskarrieren in der öffentlichen Verwaltung durch eine moderne Personalwirtschaft verbessern soll. ²

II. Organisationcharakteristika der höheren Leitungsebene der französischen Staatsverwaltung

1. Das Laufbahnsystem des französischen Beamtentums und die Einteilung in Corps

Das französische Beamtentum ist wie das deutsche nach einem Laufbahnsystem ³ organisiert. Das Laufbahnsystem fasst alle Ämter in Laufbahngruppen zusammen, für die die typischen Anforderungen ⁴ vorab definiert sind. ⁵ Es ist eng mit dem Lebenszeitprinzip verbunden: Beamte werden grundsätzlich auf der unteren Stufe eingestellt und höher gruppierte

Ämter durch beförderte Amtsträger besetzt, bei einem grundsätzlichen Verbot, Ämter zu überspringen. ⁶ Das Laufbahnsystem bildet den Gegensatz zu einem Ämtersystem, in dem einzelne Posten an außenstehende Bewerber vergeben werden, das für jedes individuelle Amt Befähigungsvoraussetzungen festlegt und in dem nicht selten Ämter nach politischer Gefolgschaft vergeben werden (sog. *spoils system*). Das Laufbahnsystem dient unter anderem dem Leistungsprinzip und der Bestenauslese und soll der Gefahr einer personellen Vereinnahmung der Verwaltung durch wechselnde politische Hausleitungen entgegenwirken.

Eng verbunden mit dem Laufbahnsystem ist in Frankreich die Organisation einzelner Laufbahnen in Corps. ⁷ Die Geschichte der Corps reicht bis in das *Ancien régime* zurück: ⁸ Erstreckte es sich ursprünglich nur auf einzelne besondere Berufsgruppen (wie das *corps diplomatique* oder das *corps préfectoral*), hat es eine flächendeckende Entfaltung erst in der IV. Republik gefunden. 1996 wurden an die 900 Corps gezählt. ⁹ Seit Anfang der 2000er Jahre wird an einer Vereinfachung des Systems und einer Reduzierung der Anzahl der Corps gearbeitet ¹⁰ – mit erheblichem Erfolg: Im Jahr 2023 soll ihre Anzahl auf 270 Corps reduziert worden sein. ¹¹ An die Stelle der Laufbahnen in Corps treten in der Folge breiter angelegte Berufslaufbahnen.

Jedes Corps verfügt über eine vorgezeichnete Laufbahn mit Dienstgraden ¹² und Stufen innerhalb der Dienstgrade. Stufen werden ohne Zutun des Angehörigen nach einem vorgegebenen Dienstalter erreicht, die Beförderung auf einen höheren Dienstgrad erfolgt nach Leistung. ¹³ Mit dem erfolgreichen Absolvieren eines Auswahlwettbewerbs wird der Bewerber auf dem ersten Dienstgrad seines Corps eingestellt, höhere Grade können in der Folge erreicht werden. Wie in Deutschland wird zwischen dem Amt im statusrechtlichen Sinne und dem Amt im funktionellen Sinne (dem konkreten

¹ Vgl. *Cultiaux*, *Le périmètre de l'encadrement supérieur de l'Etat*, *L'ENA hors les murs*, Heft 3/2022, 18 ff.; *J. Prada*, *L'encadrement supérieur de l'Etat*, *La revue administrative* 1994, 335.

² Intervention du Président de la République *Emmanuel Macron* à l'occasion de la Convention managériale de l'Etat vom 8.4.2021, online veröffentlicht unter: <https://www.elysee.fr/emmanuel-macron/2021/04/08/intervention-du-president-de-la-republique-emmanuel-macron-a-l'occasion-de-la-convention-managériale-de-letat>, alle Internet-Quellen zuletzt besucht am 15.10.2023.

³ Zum Laufbahnprinzip im deutschen Recht: *Lecheler*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HStR)*, Bd. V, 3. Aufl. 2007, § 110 Rn. 91 ff.; *Voßkuhle/Kaiser*, in: *Voßkuhle/Eifert/Möllers* (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. II, 3. Aufl. 2022, § 41 Rn. 33 ff.; im französischen Recht: *Auby/Auby/Didier/Taillefait*, *Droit de la fonction publique*, 7. Aufl. 2012, Rn. 12 ff.

⁴ Sog. Laufbahnbefähigung, vgl. § 7 Bundeslaufbahnverordnung.

⁵ So in Deutschland für den Bund in § 17 BBG.

⁶ *Lecheler*, in: *HStR V* (Fn. 3), § 110 Rn. 91.

⁷ *Auby/Auby/Didier/Taillefait* (Fn. 3), Rn. 108 ff.; *Colin*, *Droit de la fonction publique*, 2. Aufl. 2012, S. 45 ff.

⁸ Insbesondere mit den corps des ponts et chaussées, corps des Mines, Conseil d'Etat (CE), Cour des comptes; siehe *CE*, *Perspectives pour la fonction publique*, in: rapport public du Conseil d'Etat 2003, S. 271.

⁹ *CE* (Fn. 8), S. 271 f.

¹⁰ *Colin* (Fn. 7), S. 46.

¹¹ *Servière*, *La fonction publique compte encore (beaucoup) trop de corps*, 2023, online unter: <https://www.ifrap.org/fonction-publique-et-administration/la-fonction-publique-compte-encore-beaucoup-trop-de-corps-0>.

¹² Z. B. für das Corps der administrateurs de l'Etat: administrateur – administrateur hors classe – administrateur général, Art. 8 Dekret n° 2021 – 1550 vom 2.12.2021 portant statut particulier du corps des administrateurs de l'Etat.

¹³ *Auby/Auby/Didier/Taillefait* (Fn. 3), Rn. 112; *Colin* (Fn. 7), S. 50.